

2. Beziehungsraum⁵¹⁸

Die Abhängigkeit von Staaten kann sich aus einer Reihe von Einflußzentren ergeben oder sich auf ein einziges beschränken. Im Falle Liechtensteins ist zwar die Schweiz nicht die einzige politische Einheit,⁵¹⁹ welche einen Einfluß auszuüben vermag, aber sie dominiert alle anderen Einflüsse ganz offensichtlich.

3. Beziehungsdichte⁵²⁰

Die Beziehungsdichte wird namentlich an der Zahl der Interaktionen gemessen.⁵²¹ Vom Standpunkt Liechtensteins aus betrachtet, tritt die Beziehungsdichte dadurch hervor, daß mit der Erfüllung eines Teils der Staatsaufgaben ein Drittstaat betraut wurde. Dementsprechend sind die Interaktionen durch die Schaffung eines einheitlichen Wirtschaftsgebietes, aber auch durch die autonome Ausrichtung Liechtensteins auf die Schweiz in verschiedenen Lebensbereichen besonders zahlreich.

4. Beziehungsart⁵²²

Diese Kategorie dient zur Unterscheidung der politischen Relevanz der zur Beurteilung der Beziehungsdichte herangezogenen Interaktionen. Bei der Würdigung der einzelnen Verträge gelangten wir zum Schluß, daß zumindest ein Teil der zwischen der Schweiz und dem Fürstentum hergestellten Rechtsbeziehungen eine politische Dimension aufweist. Die Frage ist, ob die Bindung sicherheitspolitischer Art ist. Obschon den meisten Bereichen staatlicher Betätigung ein sicherheitspolitischer Aspekt abgewonnen werden kann, ist doch davon auszugehen, daß die schweizerisch-liechtensteinischen Beziehun-

⁵¹⁸ Vgl. Riklin, Konzeption 10.

⁵¹⁹ Als weitere politische Einheiten kommen Österreich — unter anderem aufgrund seines Einflusses im Bereich der Zivil- und Strafgesetzgebung sowie der starken persönlichen Beziehungen — und die internationalen Organisationen, bei denen Liechtenstein mitarbeitet, in Frage.

⁵²⁰ Vgl. Riklin, Konzeption 12 ff.

⁵²¹ Riklin, Konzeption 12 f., will auch die Art der Willensbildung berücksichtigen, die danach qualifiziert wird, ob sie zwischenstaatlich oder überstaatlich erfolgt. Für das vorliegende Untersuchungsobjekt ist diese Dimension hingegen nicht von Belang, da sie in erster Linie für die Beschreibung einer Staatengemeinschaft mit mehreren Gliedern gedacht ist; vgl. vorn S. 101.

⁵²² Vgl. Riklin, Konzeption 14.